

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen
gemäß § 73 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
(Az.: RPT0240-0513.2-44/1)**

vom 05. Juli 2023

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „B 10, Errichtung der neuen Straßenüberführung „Wallstraßenbrücke“ und Rückbau der bestehenden Straßenüberführung in Ulm“; betroffene Gemeinde: Stadt Ulm

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23.06.2023, Az.: RPT0240-0513.2-44/1, ist der Plan für den Ersatzneubau der B 10 - Straßenüberführung Wallstraßenbrücke - in Ulm gemäß § 17 Absatz 1 Fernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Montag, 10. Juli 2023 bis einschließlich Montag, 24. Juli 2023** bei der **Stadt Ulm, Münchner Straße 2, 89073 Ulm im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Zimmer 0.001** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus (Dienstzeiten: Montag 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag 12.30 - 17.00 Uhr, sowie 17.00 - 18:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in der Gemeinde ausgelegten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Hinweis: In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer "Einwendernummer" anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre "Einwendernummer" bei der Stadt Ulm oder beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Tübingen, 05. Juli 2023

Letsch

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -